

<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 22. Dezember 2005</b></p> <p><b>Stand:</b> letzte berücksichtigte Änderung: § 26 a geändert durch Verordnung vom 01.02.2011 (Nds. GVBl. S. 31)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und - kassenverordnung - KomHKVO -)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom</b></p>
<p>Aufgrund des § 142 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:</p>	<p>Aufgrund der §§ 111 Abs. 7 Satz 5 und 178 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/2013 S. 307), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:</p>
<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt <b>Aufstellung des Haushaltsplans, Planungsgrundsätze</b></p>	<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt <b>Aufstellung des Haushaltsplans, Planungsgrundsätze</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 <b>Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <b>Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen</b></p>
<p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Ergebnishaushalt (§ 2),</li> <li>2. dem Finanzhaushalt (§ 3),</li> <li>3. den Teilhaushalten (§ 4) und</li> <li>4. dem Stellenplan (§ 5).</li> </ol>	<p>unverändert</p>
<p>(2) <sup>1</sup> Zum Haushaltsplan gehören als Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Übersicht über die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (Übersicht Ergebnishaushalt),</li> <li>2. eine Übersicht über die Einzahlungen,</li> </ol>	<p>(2) <sup>1</sup> Zum Haushaltsplan gehören als Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Übersicht über die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (Übersicht Ergebnishaushalt),</li> <li>2. eine Übersicht über die Einzahlungen,</li> </ol>

<p>Vermögen gegenüber den Wertansätzen der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerte werden unmittelbar in eine Bewertungsrücklage eingestellt. <sup>5</sup> Vermögensgegenstände, deren Widmung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe einer Überprüfung unterzogen wird, werden im Verwaltungsvermögen nachgewiesen; im Anhang zum Jahresabschluss werden für sie geschätzte Veräußerungswerte angegeben.</p>	
<p>(6) Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht.</p>	<p><b>(5)</b> <sup>1</sup> Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von <b>1.000 Euro</b> ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden <b>als geringwertige Vermögensgegenstände</b> unmittelbar als Aufwand gebucht. <sup>2</sup><b>Für den Nachweis von beweglichen Vermögensgegenständen in von den Kommunen unterhaltenen Betrieben gewerblicher Art sind die steuerrechtlichen Regelungen über den Vermögensnachweis vorrangig zu beachten.</b></p>
<p>(7) <sup>1</sup> Bewegliche Vermögensgegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden, und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. <sup>2</sup> Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. <sup>3</sup> Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Anwendung des Festwertverfahrens.</p>	<p><b>(6)</b> <sup>1</sup> Bewegliche Vermögensgegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden, und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte <b>1.000 Euro</b> ohne Umsatzsteuer übersteigt. <sup>2</sup> Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. <sup>3</sup> Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Anwendung des Festwertverfahrens.</p>
<p>(8) Schulden werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.</p>	<p><b>(7) Schulden sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Bewertungsvereinfachungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Bewertungsvereinfachungen</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup> Für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. <sup>2</sup> Es wird in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens kann unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer</p>	<p>unverändert</p>

sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.	
<b>§ 47 Abschreibungen</b>	<b>§ 49 Abschreibungen</b>
(1) <sup>1</sup> Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. <sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht für Vorräte. <sup>3</sup> Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). <sup>4</sup> Soweit Rechtsvorschriften es vorsehen, ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig. <sup>5</sup> Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.	unverändert
(2) <sup>1</sup> Für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. <sup>2</sup> Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. <sup>3</sup> Scheidet ein Vermögensgegenstand aus, so wird der Sammelposten hierdurch nicht vermindert.	entfällt
(3) <sup>1</sup> Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen gibt das für Inneres zuständige Ministerium eine Abschreibungstabelle vor. <sup>2</sup> Von dieser kann mit einer Begründung, die im Anhang zum Jahresabschluss dokumentiert wird, abgewichen werden. <sup>3</sup> Wird durch eine aktivierungspflichtige Instandsetzung des Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, so wird die Restnutzungsdauer aufgrund einer Schätzung neu bestimmt; entsprechend wird verfahren, wenn infolge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.	<b>(2)</b> <sup>1</sup> Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen gibt das für Inneres zuständige Ministerium eine Abschreibungstabelle vor. <sup>2</sup> Von dieser kann mit einer Begründung, die im Anhang zum Jahresabschluss dokumentiert wird, abgewichen werden. <sup>3</sup> Wird durch eine aktivierungspflichtige Instandsetzung des Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, so wird die Restnutzungsdauer aufgrund einer Schätzung neu bestimmt; entsprechend wird verfahren, wenn infolge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.
(4) <sup>1</sup> Der Abschreibungszeitraum beginnt in dem Monat, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt wurde. <sup>2</sup> Bei der Abschreibung werden nur volle Monate berücksichtigt.	<b>(3)</b> <sup>1</sup> Der Abschreibungszeitraum beginnt in dem Monat, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt wurde. <sup>2</sup> Bei der Abschreibung werden nur volle Monate berücksichtigt.
(5) <sup>1</sup> Tritt bei einem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstand eine voraussichtlich andauernde Wertminderung ein, so wird der Vermögensgegenstand mit dem tatsächlichen Wert angesetzt, der ihm am Abschlusstag zukommt, und es wird in Höhe der Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen. <sup>2</sup> Satz 1 gilt auch für einen Vermögensgegenstand,	<b>(4)</b> <sup>1</sup> Tritt bei einem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstand eine voraussichtlich andauernde Wertminderung ein, so wird der Vermögensgegenstand mit dem tatsächlichen Wert angesetzt, der ihm am Abschlusstag zukommt, und es wird in Höhe der Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen. <sup>2</sup> Satz 1 gilt auch